

**Verfassungsgesetz  
über das Aufteilen grosser Bezirksschulpflegen  
(Änderung von Art. 62 Abs. 5 der Kantonsverfassung)**

(vom 14. Juni 1981)

Art. I

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 62 Abs. 5. Die Gemeindeschulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen der Gemeinde. In jedem Bezirk besteht ausserdem mindestens eine Bezirksschulpflege. Der Kantonsrat kann einzelne Gemeinden der Bezirksschulpflege eines andern Bezirks unterstellen, wenn besondere Verhältnisse es erfordern.

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	702 634
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	257 591
Annehmende Stimmen . . . . .	175 650
Verwerfende Stimmen . . . . .	52 983
Ungültige Stimmen . . . . .	57
Leere Stimmen. . . . .	28 901

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Aufteilung grosser Bezirksschulpflegen (Änderung von Art. 62 Abs. 5 der Kantonsverfassung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. August 1981

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

E. Rufenacht

Der Sekretär:

E. Szabel